

**Fächerspezifische Bestimmungen  
für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 23. September 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547,) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie die folgenden systematisch fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erworben haben: sie können die Fachinhalte durch die erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen im Unterricht vermitteln und verfügen über umfangreiche Kompetenzen, Unterrichtsprojekte zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Darüber hinaus können sie dabei inklusionsorientierte Unterrichtsprinzipien anwenden. Sie sind in der Lage, kollegiale Beratung eigenständig durchzuführen und im Sinne der doppelten Vermittlungspraxis weiterzugeben. Die Absolvent\*innen verfügen über theoretische und methodische forschungsbezogene Kompetenzen in den Bereichen der Bildung und Erziehung in der Kindheit und Sozialpädagogik und können diese in eigenen Untersuchungen anwenden sowie

die Ergebnisse kritisch reflektieren. Sie haben vertiefte Kenntnisse über sozialpädagogische sowie über die für die Sozialpädagogik relevanten sozialwissenschaftlichen Theorien und Forschungen. Sie können diese aufeinander beziehen und eigenständig miteinander verknüpfen. Sie beherrschen wissenschaftliche Präsentationstechniken. Die Kandidat\*innen sind in der Lage, sich mit aktuellen sozialpädagogischen Diskursen kritisch auseinanderzusetzen, diese wissenschaftlich fundiert zu diskutieren und eine eigenständige fachliche Position zu entwickeln. Die Fähigkeiten, sozialpädagogische Fragestellungen und Probleme zu interpretieren, zu kommunizieren, auszuwerten sowie reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden auch gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden können sich mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Sprache und Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

#### **Modul 1 Theorie-Praxis Modul – Fachdidaktik der Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient zum einen der Vorbereitung des Praxissemesters als auch dessen Begleitung. Aus fachdidaktischer Perspektive werden wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik Sozialpädagogik sowie die Planung, Durchführung und Reflexion der Unterrichtsprojekte thematisiert.

**Modul 2 Innovatives Unterrichtsprojekt (6 LP) (Pflichtmodul)**

In diesem Modul werden innovative Unterrichtsdesigns mit Studierenden erarbeitet, erprobt und in Kooperation mit ausgewählten Berufskollegs durchgeführt und ausgewertet. Es führt in vertiefende fachdidaktische Fragestellungen ein und ermöglicht eine kritische Reflexion der Planung, Gestaltung und Durchführung von Unterricht.

**Modul 3 Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient der Reflexion von Theorien und Forschungen in der Sozialpädagogik. Im Mittelpunkt stehen Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Erläuterung von deren Systematik und Struktur. Diskutiert werden die professionellen Herausforderungen, die aus wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Sozialpädagogik resultieren. Diese fachlichen Fragestellungen werden insbesondere unter den Gesichtspunkten sozialpädagogischer Handlungsformen sowie organisationsbezogener und sozialpolitischer Rahmungen in Bezug auf die Praxisfelder reflektiert. Besondere Berücksichtigung findet die selbständige Einarbeitung in neuere Entwicklungen der Disziplin.

**Modul 4 Lehrforschungsprojekt: Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (9 LP) (Pflichtmodul)**

Es werden theoretische, methodische und empirische Zugänge zu Arbeitsfeldern der in der Sozialen Arbeit und der Bildung und Erziehung in der Kindheit thematisiert. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen liegt in der Konzipierung und Durchführung eines eigenen empirischen Forschungsprojekts in Kontext der Arbeitsfelder der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit.

**Modul 5 Aktuelle Diskurse und Herausforderungen der Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)**

Aktuelle sozialpädagogische Fachdiskurse werden bezüglich ihrer gesellschaftlichen Relevanz und historischen Bedeutung eingeordnet und reflektiert. Verbindungslinien zu anderen relevanten Fachgebieten (wie Schulpädagogik, Medienpädagogik, politische Bildung) werden aufgezeigt sowie aktuelle sozialpädagogische Forschungsergebnisse in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite eingeschätzt.

**Modul Masterarbeit (20 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden bearbeiten in der Masterarbeit ein wissenschaftliches Thema aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Sozialpädagogik oder der Fachdidaktik der Sozialpädagogik. Sie fertigen eine wissenschaftliche Arbeit zu einem komplexeren Thema in einer vorgegebenen Zeit an. Im Rahmen der Masterarbeit vertiefen die Studierenden ihre theoretischen und forschungsmethodologischen Kompetenzen und können diese auf die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung anwenden. Sie setzen sich mit dem Fachdiskurs und ihren Ergebnissen kritisch auseinander.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

## § 7 Prüfungen

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1 Theorie-Praxis Modul – Fachdidaktik der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	Absolvierung des Vorbereitungsseminars	7
2 Innovatives Unterrichtsprojekt	Modulprüfung	benotet	keine	6
3 Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
4 Lehrforschungsprojekt: Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und der Bildung und Erziehung in der Kindheit	Modulprüfung	benotet	keine	9
5 Aktuelle Diskurse und Herausforderungen der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
MA Masterarbeit	Modulprüfung	benotet	Anmeldung nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und Erbringung von 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit	20

Die Note des Moduls 1 Theorie-Praxis Modul – Fachdidaktik der Sozialpädagogik fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Umfang der Hausarbeiten sollte ca. 20 Seiten umfassen.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik im Lehramts-masterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist.

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und Erbringung von 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelungen des § 8 gelten für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (4) Die Regelungen der §§ 6 und 7 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (5) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019 / 2020 in den Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

- (6) Ab dem Wintersemester 2024 / 2025 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt haben.
- (7) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 31.07.2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 11.09.2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. September 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer